

RS OGH 2014/7/24 1Ob105/14v, 9Ob31/15x, 10Ob60/17x, 6Ob140/18h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.07.2014

Norm

ABGB §1333 Abs2

Rechtssatz

Eine Klausel widerspricht § 1333 Abs 2 ABGB, wenn pauschal ein Betrag von immerhin mindestens 20 EUR bis zu 60 EUR in Rechnung gestellt werden soll, ohne dass auf ein angemessenes Verhältnis zur betriebenen Forderung Bedacht genommen wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 105/14v
Entscheidungstext OGH 24.07.2014 1 Ob 105/14v
Veröff: SZ 2014/71
- 9 Ob 31/15x
Entscheidungstext OGH 21.04.2016 9 Ob 31/15x
Beisatz: Nach der hier vorliegenden Klausel ist der Verbraucher auch dann zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet, wenn ihn am Verzug kein Verschulden trifft. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen den Kunden an der Nichtausführung der Abbuchung kein Verschulden trifft. Die Klausel ist daher auch gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB. (T1)
- 10 Ob 60/17x
Entscheidungstext OGH 20.02.2018 10 Ob 60/17x
Veröff: SZ 2018/10
- 6 Ob 140/18h
Entscheidungstext OGH 31.08.2018 6 Ob 140/18h
Ähnlich; Beisatz: Hier: „Notwendige und zweckentsprechende“ Betreuungskosten ohne Rücksicht auf ein Verhältnis zur betriebenen Hauptforderung. (T2); Veröff: SZ 2018/66

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129621

Im RIS seit

02.10.2014

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at